

# NEUE VORSCHRIFT

**Spezieller Führerschein für Teleskoplader ab 2018 für Fahrer von Teleskopladern verpflichtend**

**Zukünftig ist ein spezieller Bedienerausweis für das Fahren von Teleskopladern – auch für Land- und Forstwirte – notwendig. Es gibt nur wenige Ausnahmen.**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) verabschiedet **Ende April** 2016 den Grundsatz 308-009 über die Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer geländegängiger Teleskopstapler.

Danach ist der Bedienerausweis bei der Arbeit mit Teleskopladern ab sofort verpflichtend. Er wird mit einer lt. DGUV-Auskunft für Einführungszeit von maximal 2 Jahren (2018) für alle Nutzer verbindlich.

**Die Ausnahme:** Neu ist die Gültigkeit der DGUV-Vorschrift für alle Branchen, auch für den **landwirtschaftlichen Einsatz**. Die Vorschrift gilt für **jeden gewerblich produzierenden Betrieb ab einem Angestellten**.

Einzigste Ausnahme:  
**Ein Landwirt ohne einen Angestellten, der den Teleskoplader selbst nutzt.**

Für die Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr benötigt der Nutzer weiterhin ebenfalls einen gültigen Führerschein gemäß Einteilung der Klassen nach Fahrerlaubnisverordnung.





# UVV



STAPLERSERVICE  
MARKTBREIT 

## Prüfung und Wartung Für Gabelstapler und Lagertechnik

### BGV D27 ehemalg FEM 4.004-Prüfung

**WARTUNG:** Um eine reibungslose Einsatzbereitschaft Ihrer Geräte zu gewährleisten, sollte Ihr Stapler in regelmäßigen Abständen entsprechend dem vorgegebenen Wartungsplan gewartet werden. Somit können Sie kostenintensive Reparaturen vorbeugen.



**Lassen Sie sich beraten, welcher Wartungsplan und welche Leistungen für Ihre Geräte sinnvoll sind.**

**UVV-PRÜFUNG NACH BBV D27:** Gemäß § 37 Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" BGV D 27 (ehemals: FEM 4.004) sind Flurförderzeuge und ihre Anbaugeräte in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen zu prüfen.

Bei dieser Inspektion wird das Fahrzeug auf Herz und Nieren geprüft. Von Bremsen, Lenkung, hydraulische Anlagen über Bedienelemente bis hin zu Hubketten und Räder wird alles sorgfältig geprüft und in einem Prüfbuch inkl. Prüfbericht festgehalten.

**WAS MUSS GEPÜFT WERDEN?** Geprüft werden müssen alle Flurförderfahrzeuge im Betrieb. Darunter fallen z.B. Handhubwagen, Hochhubwagen, Front- und Schubmaststapler, Teleskopstapler und Regalstapler.

**ABGASUNTERSUCHUNG:** Bei allen Gabelstapler, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen nach BGVD34 §37 (UVV45/VBG21) und TRGS 554 in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch halbjährlich - eine CO-Abgasuntersuchung durch einen Sachkundigen durchgeführt werden. Zusätzlich muss die Gasanlage eines Gabelstaplers **alle 1.000 Betriebsstunden** bzw. **jährlich** auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit geprüft werden.



**UVV Prüfungen  
sind Pflicht  
und  
zählen als  
fester Bestandteil  
der Arbeitssicherheit**



STAPLERSERVICE  
MARKTBREIT 

[www.kull-transporte.de](http://www.kull-transporte.de)

KKK-Transporte Kull GmbH · Michelfelder Str. 7 · D-97340 Marktbreit · Tel. 09332-5933-0 · Fax 09332-5933-28

V1 Stand: Januar 2018